

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 62

Entscheid vom 5. Februar 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Giulia Santangelo

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,

Prorektor Studium,

c/o Studienadministration, HG F 15,

Rämistrasse 101,

8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Master-Studiengang Elektrotechnik
und Informationstechnologie (Studienfristverlängerung)**

(Verfügungen der ETH Zürich vom 1. und 7. Oktober 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ist seit dem 16. September 2019 im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) eingeschrieben. Im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie wurde seine Studienzeit im März 2022 pauschal um ein Semester verlängert. Dadurch hatte der Beschwerdeführer seine maximale Studiendauer nach neun Semestern Ende Herbstsemester 2023 erreicht.
- B. Mit Verfügung vom 1. Februar 2024 (Urk. 3.2) gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin eine erste Studienfristverlängerung von einem Semester und stellte ihm unter Bedingung eine zweite Studienfristverlängerung in Aussicht. Obwohl der Beschwerdeführer die Bedingung erst mit Verspätung erfüllt hatte, wurde ihm die zweite Studienfristverlängerung für das Herbstsemester 2024 schliesslich dennoch gewährt (Urk. 3.3). Das vom Beschwerdeführer am 24. Februar 2025 (Urk. 3.4) eingereichte Gesuch um Studienfristverlängerung für ein drittes Semester wurde mit Verfügung vom 27. Februar 2025 (Urk. 3.6) gutgeheissen und dem Beschwerdeführer wurde eine letztmalige Verlängerung seiner Studienfrist um ein Semester für das Frühjahrssemester 2025 gewährt.
- C. Am 14. September 2025 (Urk. 3.7, S. 2 f.) reichte der Beschwerdeführer ein drittes Gesuch um Verlängerung seiner Studienfrist um ein (viertes) Semester ein. Da die Beschwerdegegnerin die Beilagen des auf elektronischem Weg gestellten Gesuchs nicht öffnen konnte, forderte sie den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 16. September 2025 (Urk. 3.7, S. 1) ein erstes Mal zur Nachreichung der Unterlagen auf. Aufgrund der ausgebliebenen Rückmeldung forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 24. September 2025 (Urk. 3.7, S. 1) erneut zur Nachreichung der Unterlagen bis zum 28. September 2025 auf. Dabei wies sie darauf hin, dass das Gesuch im Unterlassungsfall nicht berücksichtigt werde. Nachdem die Aufforderung erneut unbeantwortet geblieben war, lehnte die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Verlängerung der maximalen Studienfrist im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie mit Verfügung vom 1. Oktober 2025 (Urk. 1.1) ab.

- D. In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Oktober 2025 (Urk. 1.6) aus dem Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie ausgeschlossen.
- E. In seiner Eingabe vom 14. Oktober 2025 (Urk. 1.0, Urk. 1, Urk. 1A, Urk. 1.1–1.6) erhob der Beschwerdeführer bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) Beschwerde. Er stellte folgendes «Rekursbegehren»: *«Ich erhebe hiermit Rekurs gegen den Entscheid der Studienadministration der ETH Zürich vom 01.10.2025, mit welchem ich aufgrund der Überschreitung der maximalen Studiendauer vom Studium ausgeschlossen worden bin.»* Zudem beantragte er, was folgt:
- «1. *Der Ausschlussentscheid sei aufzuheben.*
 2. *Die Sache sei zur erneuten Beurteilung des Gesuchs um Verlängerung der Studienzzeit an die zuständige Stelle der ETH unter Prof. Dr. Bambach und Dr. B.____ zurückzuweisen.*
 3. *Mir sei der Entscheid aufgrund der besonderen Umstände als unverhältnismässig aufzuheben, und mir sei eine angemessene Fristverlängerung zur erneuten Einreichung nicht gesichteter Unterlagen zu gewähren.*
 4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der ETH Zürich.»*
- Ferner ersuchte der Beschwerdeführer um Kostenverzicht (Urk. 1A).
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Oktober 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde. Sie stellte der Beschwerdegegnerin ein Doppel der Beschwerde zu und forderte sie zur Stellungnahme innert 30 Tagen auf.
- G. Fristgerecht beantragte die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 17. November 2025 (Urk. 3) die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.
- H. Mit prozessleitender Verfügung vom 18. November 2025 (Urk. 4) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer ein Doppel der Beschwerdeantwort vom 17. November 2025 samt Beilagen zu und forderte ihn zur Replik innert 20 Tagen auf.

- I. Der Beschwerdeführer reichte am 8. Dezember 2025 (Urk. 5, Urk. 5.1 und 5.2) seine Replik samt Beilagen ein.
- J. Die ETH-BK liess der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 10. Dezember 2025 (Urk. 6) ein Doppel der Replik vom 8. Dezember 2025 samt Beilagen zukommen, schloss den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.
- K. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 (Urk. 7) gelangte der Beschwerdeführer an die ETH-BK und erkundigte sich nach einer unverbindlichen Mitteilung des Verfahrensstandes. Die ETH-BK teilte dem Beschwerdeführer daraufhin mit Brief vom 16. Dezember 2025 (Urk. 8) mit, dass voraussichtlich an der Sitzung vom 5. Februar 2026 über seinen Fall entschieden werde.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Die angefochtenen Akte der Beschwerdegegnerin vom 1. und 7. Oktober 2025 (Urk. 1.1 und 1.6) sind Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegen mithin zulässige Anfechtungsobjekte vor. Die beiden Verfügungen sind als untrennbar miteinander verknüpft zu bezeichnen, da bei Gewährung der Studienfristverlängerung kein Ausschluss aus dem Studiengang erfolgt wäre. Es drängt sich daher auf, beide Verfügungen im gleichen Verfahren zu überprüfen. Die ETH-BK ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 14. Oktober 2025 (Urk. 1.0, Urk. 1, Urk. 1A, Urk. 1.1–1.6) ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-486/2025 vom 2. Mai 2025 E. 7.1.1; A-2909/2023 vom 11. Dezember 2024 E. 1.7.2; je mit Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer macht vorab in formeller Hinsicht geltend, die Beschwerdegegnerin habe die Unterlagen, die sie nicht habe öffnen können, ausschliesslich per E-Mail bei ihm verlangt. Da er nicht effektiv Kenntnis davon erhalten habe, sei ihm die Möglichkeit, die Unterlagen nachzureichen, faktisch verwehrt worden. Aufgrund seiner Behinderung sei ihm der Kommunikationsweg via E-Mail nur bedingt zugänglich. Er habe die Beschwerdegegnerin darauf aufmerksam gemacht. Sie hätte deshalb sicherstellen müssen, dass er tatsächlich von ihrer Nachricht betreffend das Nachreichen der Unterlagen Kenntnis erhalten habe. Zudem hätte sie die Dokumente berücksichtigen müssen.
- 4.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Die betroffene Person hat das Recht, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 142 I 86 E. 2.2).
- 4.2. Die Untersuchungsmaxime als Grundsatz (Art. 12 VwVG) findet ihre Grenzen insbesondere an der prozessualen Mitwirkungsobliegenheit der Parteien (Art. 13 VwVG). Nach Art. 13 Abs. 1 VwVG obliegt es den Parteien, in einem Verfahren, welches sie durch ihr Begehren einleiten oder in welchem sie Begehren stellen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Unterlässt die gesuchstellende Person die notwendige und zumutbare Mitwirkung, etwa dadurch, dass sie bestimmte Dokumente nicht einreicht, hat sie aufgrund der allgemeinen Beweislastregel die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 1C_223/2024 vom 10. Oktober 2024 E. 3.6).
- 4.3. Aus den Akten geht nicht hervor, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung nur eingeschränkten Zugang zu seinem E-Mail-Konto bei der Beschwerdegegnerin gehabt haben soll. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb dies der Beschwerdegegnerin hätte bewusst sein sollen. In seiner E-Mail an die Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2025 (Urk. 1.3) macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die E-Mails

erst an diesem Tag gesehen, weil er panische Angst gehabt habe, sein E-Mail-Postfach zu öffnen. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer uneingeschränkten Zugang zu seinem E-Mail-Konto hatte. Nachdem er sein Verlängerungsgesuch ohne Bemerkungen zum Korrespondenzweg auf elektronischem Weg gestellt hat, kann er der Beschwerdegegnerin nachträglich nicht vorwerfen, dass sie die Korrespondenz auf postalischem Weg hätte vornehmen müssen. Vielmehr durfte sie, da die bisherige Korrespondenz per E-Mail erfolgt war, davon ausgehen, dass er weiterhin über E-Mail erreichbar sein würde. Darüber hinaus können auch postalisch zugestellte Briefe, gleich wie E-Mails, ungeöffnet bleiben. Der Beschwerdeführer, der mit einem Gesuch zur Bearbeitung an die Beschwerdegegnerin gelangt ist, musste damit rechnen, dass er im Zuge der Gesuchsbearbeitung kontaktiert wird. Dies umso mehr, als dass das Semester, für das er sein Gesuch gestellt hatte, bereits begonnen hatte und der Beschwerdeführer folglich für den Beginn der Masterarbeit und den Besuch von Vorlesungen zwingend auf eine Antwort angewiesen war. Es ist auch nicht bekannt, dass sich der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin nach dem Stand erkundigt hätte. Indem der Beschwerdeführer die Kenntnisnahme der bei ihm eingegangenen E-Mails der Beschwerdegegnerin verweigert und auf diese Weise seiner Mitwirkungsobliegenheit nach Art. 13 Abs. 1 VwVG nicht nachgekommen ist, gehen daraus resultierende Nachteile zu seinen Lasten. Damit liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

- 4.4. Im Übrigen wäre eine allfällige Gehörsverletzung ohnehin geheilt worden, zumal diese als leicht zu qualifizieren wäre und die ETH-BK über volle Kognition verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020 E. 2.6; Entscheid der ETH-BK 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5).
- 4.5. Der Beschwerdeführer ersucht im Zusammenhang mit der verpassten Nachreichung seiner Gesuchsunterlagen zudem um Wiederherstellung der Frist (Urk. 1, S. 3). Selbst wenn die von der Beschwerdegegnerin gesetzte Frist zur Nachreichung der Unterlagen als eine Frist nach Art. 24 VwVG zu betrachten wäre, stünde diese unter Vorbehalt von Art. 32 Abs. 2 VwVG. Da die ETH-BK im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch die Gesuchsunterlagen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigt, erübrigt sich eine weitergehende Beurteilung.

5. Strittig und zu prüfen ist in materieller Hinsicht, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Verlängerung der Studienzeit zu Recht abgewiesen und den Beschwerdeführer aus dem Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie ausgeschlossen hat.
 - 5.1. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Studienreglements 2018 des Departements Informations-technologie und Elektrotechnik vom 31. Oktober 2017 für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie (RSETHZ 324.1.0350.12; nachfolgend: Studienreglement) ist der Studiengang auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre (Art. 11 Abs. 3 Studienreglement). Der Beschwerdeführer ist auf das Herbstsemester 2019 in den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie eingetreten. Seine maximale Studiendauer wurde aufgrund der Covid-Pandemie um ein Semester auf neun Semester verlängert (vgl. vorstehend Sachverhalt A.). Diese Studiendauer hatte der Beschwerdeführer Ende Herbstsemester 2023 erreicht. Ihm wurden sodann drei Studienfristverlängerungen bis und mit dem Frühjahrssemester 2025 gewährt (vgl. vorstehend Sachverhalt B. und C.).

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich [Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1] i.V.m. Art. 11 Abs. 3 Studienreglement). Als wichtige Gründe für ein Gesuch um Verlängerung gelten insbesondere Krankheit oder Unfall (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Art. 27 Abs. 4 Satz 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

- 5.2. Die Verlängerung der Studienzeit ist als Nachteilsausgleichsmassnahme im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) anerkannt (Urteil des Bundesgerichts 2C_466/2023 vom 19. April 2024 E. 5.6.1). Massnahmen zur Behindertengleichstellung müssen aber verhältnismässig sein (Art. 11 Abs. 1 BehiG; BGE 151 I 73 E. 4.6 mit Hinweisen). Sodann ist zu beachten, dass es im Ermessen der Behörde (zum

Ermessen siehe nachstehend E. 6) liegt, welche Nachteilsausgleichsmassnahme sie gewährt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_466/2023 vom 19. April 2024 E. 5.5 f.).

- 5.3. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend (Urk. 1, S. 4), er leide unter mehreren ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankungen sowie einer Schilddrüsenunterfunktion, welche seine Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit seit mehreren Jahren wesentlich einschränkten. Diese Beeinträchtigung sei gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG als Behinderung zu qualifizieren.
- 5.4. Der medizinischen Dokumentation kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer unter einer rezidivierenden depressiven Störung sowie einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) leidet (Urk. 1.4, S. 2; Urk. 1.5; Urk. 3.1, S. 9 ff.; Urk. 3.4, S. 5 f.; Urk. 5.1). Seit dem 13. September 2023 befindet er sich in ambulanter psychiatrischer und psychopharmakotherapeutischer Behandlung. In seiner psychiatrischen Stellungnahme zum gesundheitlichen Zustand vom 4. Dezember 2025 (Urk. 5.1) folgerte Dr. med. C.____, Leitender Arzt und Standortleiter der Psychiatrischen Dienste X.____, entsprechend der depressiven Symptomatik im Sinne von Niedergeschlagenheit, Antriebslosigkeit, Interessensverlust, kognitiven Defiziten, Insuffizienzerleben, reduziertem Selbstwerterleben, Schlafstörungen und ADHS könnten folgende Funktionseinschränkungen in unterschiedlichem und situations- sowie belastungsabhängigem Schweregrad festgestellt werden: 1. Planung und Strukturierung der Aufgaben, 2. Anpassung an Regeln und Routinen, 3. Flexibilität und Umstellungsfähigkeit, 4. Kompetenz- und Wissensanwendung, 5. Widerstands- und Durchhaltefähigkeit, 6. Selbstbehauptung.
- 5.5. Dr. C.____ beurteilte, trotz der initialen eher positiven Symptodynamik mit partieller Verbesserung habe sich der klinische Verlauf fluktuierend gestaltet und es seien rückblickend einige belastungsabhängige Verschlechterungsphasen, vor allem im Winter 2023/2024, im Herbst 2024 und im Januar bis Februar 2025, zu verzeichnen. Die genannten Funktionseinschränkungen in den Verschlechterungsphasen hätten meistens die Kriterien für eine Krankschreibung erfüllt, welche jedoch nicht in Anspruch genommen worden sei. Diese Phasen hätten Medikamentenoptimierungen und mehr

frequente wöchentliche Konsultationen erfordert. Etwa im März 2025 sei es zu einer Remissionsbildung gekommen. Seitdem erfolgten zwei bis drei wöchentliche Kontrolltermine zwecks Reevaluationen, Begleitung medikamentöser Therapie und Rezidivprophylaxe. Derzeit fänden reguläre Nachsorgetermine alle zwei bis vier Wochen statt. Der aktuellen Einschätzung nach und unter Voraussetzung der unveränderten jetzigen positiven Dynamik sei der Beschwerdeführer im Stande, eine Masterarbeit rechtzeitig abzuschliessen. Bei seinen individuellen Ressourcen und hoher Belastungsmotivation sei weiterhin von einer positiven Prognose auszugehen.

Diese Einschätzungen sind im Wesentlichen übereinstimmend mit der übrigen medizinischen Dokumentation bzw. stehen nicht im Widerspruch zu dieser.

- 5.6. Die medizinische Dokumentation belegt eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung sowie einer einfachen ADHS insbesondere im Winter 2023/2024, im Herbst 2024 sowie im Januar und Februar 2025. Es kann zudem aufgrund der Diagnosen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer verschiedentlich unter leichteren Einschränkungen in seiner Leistungsfähigkeit gelitten haben dürfte. Der Beschwerdeführer selbst determiniert den Beginn der Symptomatik auf ungefähr 2019/2020 (Urk. 3.1, S. 10). Die ETH-BK kommt insgesamt zum Schluss, dass mit der Erkrankung des Beschwerdeführers eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt. Diese stellt einen wichtigen Grund als Voraussetzung für eine Verlängerung der maximalen Studiendauer dar.
- 5.7. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seine Hypothyreose habe ebenfalls Einfluss auf seine Leistungsfähigkeit gehabt, findet sich dazu in den medizinischen Unterlagen keine Entsprechung. Im Austrittsbericht vom 14. November 2023 von Dr. med. D.____, Oberärztin *ad interim* der Klinik Y.____ (Urk 3.1, S. 10 ff.), wurde festgehalten, dass die laborchemische Eintrittsuntersuchung eine subklinische Hypothyreose mit erhöhtem TSH und normalem FT4 ergeben habe. Nach Rücksprache mit den Kollegen des internistischen Dienstes habe zum Zeitpunkt der Behandlung kein Handlungsbedarf bestanden. Eine hausärztliche Kontrolle sei in vier Wochen empfohlen worden (Urk. 3.1, S. 12). Aufgrund dieser medizinischen Einschätzung kann nicht davon

ausgegangen werden, die Hypothyreose habe zusätzliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers gehabt.

- 5.8. Der Beschwerdeführer begründet sein letztes Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienfrist (Urk. 1.4) ergänzend mit einem Hüftbruch seiner Grossmutter im April 2025 und ihrem sich anschliessend verschlechternden Gesundheitszustand, bis sie Anfang Juli 2025 gestorben sei, was ihn stark beeinflusst habe. Inwiefern dieses Ereignis den Beschwerdeführer am erfolgreichen Abschluss seines Master-Studiums gehindert haben könnte, geht jedoch weder aus der medizinischen Dokumentation noch aus den übrigen Akten hervor. So haben die Symptome beim Beschwerdeführer seit etwa März 2025 nachgelassen (Urk. 5.1, S. 2; siehe auch vorstehend E. 5.5). Eine spätere erneute Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ist nicht dokumentiert. Der Beschwerdeführer behauptet auch nicht, dass er sich aufgrund der Pflege seiner im Ausland wohnhaften Grossmutter nicht auf das Studium habe konzentrieren können.
- 5.9. Ferner ist nicht ersichtlich, inwiefern die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers wegen Unfalls (Urk. 5, S. 6) vom 28. Februar 2025 bis am 9. März 2025 (Urk. 1.4, S. 6) und damit von sechs Arbeitstagen eine Fristverlängerung um ein Semester rechtfertigen sollte. Da die Arbeitsunfähigkeit auf wenige Tage in der zweiten und dritten Woche nach Semesterbeginn fiel, hätte der Beschwerdeführer allfällig versäumtes ohne weiteres aufholen können. Dies umso mehr als es in erster Linie um die Masterarbeit und nur im Umfang von 3 Kreditpunkten (abgestimmt auf das European-Credit-Transfer-System [ECTS]; nachfolgend: KP) um den Vorlesungsbesuch ging.
6. Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich stellt eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ dar und räumt der Beschwerdegegnerin einen Spielraum ein beim Entscheid. Dieses Ermessen ist die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden, die durch die offene Normierung übertragen worden ist. In der Regel ist der Entscheidungsspielraum dadurch gekennzeichnet, dass der Verwaltungsbehörde die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlassen wird (Auswahlermessen) oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll (Entscheidungsermessen; zum Ganzen HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

8. Aufl. 2020, N. 396 ff.). Vorliegend verfügt die Beschwerdegegnerin auch über Entscheidungsermessen (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Studienreglement). Somit besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kein unbedingter Anspruch auf eine Verlängerung der Studienzeit. Es ist daher weiter zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit der Ablehnung einer vierten Studienzeitverlängerung ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat.

- 6.1. Bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren und einem Minimum von 120 KP für den Erwerb des Master-Diploms in Elektrotechnik und Informationstechnologie (Art. 11 Abs. 1 und 2 Studienreglement) beträgt das Curriculum durchschnittlich 30 KP pro Semester (Art. 5 Abs. 3 Studienreglement). Der Beschwerdeführer nahm im Herbstsemester 2019 sein Master-Studium in Elektrotechnik und Informationstechnologie auf.

Aus dem Leistungsverlauf des Beschwerdeführers (Urk. 3, Rz. 20) geht hervor, dass er im Herbstsemester 2019 23 KP, im Frühjahrssemester 2020 22 KP, im Herbstsemester 2020 6 KP, im Frühjahrssemester 2021 15 KP, im Herbstsemester 2021 22 KP, im Frühjahrssemester 2022 4 KP, im Herbstsemester 2022 6 KP, im Frühjahrssemester 2023 und im Herbstsemester 2023 jeweils 0 KP, im Frühjahrssemester 2024 12 KP, im Herbstsemester 2024 6 KP und im Frühjahrssemester 2025 2 KP erlangt hat.

Der Beschwerdeführer hat während zwölf Semestern – und damit während dem Dreifachen der Regelstudienzeit – insgesamt 118 KP erworben, wovon er sich für das Studium 88 KP bzw. 87 KP anrechnen lassen kann (Urk. 1.6). Für das Master-Diplom fehlen dem Beschwerdeführer folglich noch 33 KP (Urk. 3, Rz. 20) und damit über ein Viertel der Gesamtpunkte.

- 6.2. Zu Recht berücksichtigt die Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer seit Eintritt in den Master-Studiengang stets unter den regulären 30 KP pro Semester geblieben ist. Während er in den ersten fünf Semestern insgesamt 88 KP erworben hat, erlangte er in den darauffolgenden sieben Semestern, mit Ausnahme eines Semesters, in dem er 12 KP erwarb, nie mehr als 6 KP. Kein anderes Bild zeigt sich, wenn die Semester, in denen der Beschwerdeführer in seiner Studierfähigkeit nachweislich zumindest

teilweise eingeschränkt war (vgl. vorstehend E. 5.6), nämlich das Herbstsemester 23 und das Herbstsemester 24, nicht gezählt werden. Dass die Beschwerdegegnerin die von Beginn der Studienzeit an bestehenden, teilweise erheblichen Abweichungen vom Curriculum bei ihrer Prognose berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden.

- 6.3. Selbst wenn, wie vom Beschwerdeführer zumindest implizit geltend gemacht (vgl. vorstehend E. 5.6), davon ausgegangen würde, dass seine Erkrankung seit Beginn des Studiums einen gewissen Einfluss auf die konstant zu niedrigen Leistungen hatte, so setzt die Gewährung einer Studienfristverlängerung dennoch stets voraus, dass der Beschwerdeführer sein Studium innert nützlicher Frist abschliessen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 7.4.2). Die Beschwerdegegnerin hat bereits im Zuge der Gewährung der ersten Studienfristverlängerung am 1. Februar 2024 (Urk. 3.2) darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf einer zweiten Studienfristverlängerung nach Ende des Herbstsemesters 24 sämtliche KP erworben haben müsse. Nachdem ihm dies nicht gelungen ist, hat die Beschwerdegegnerin die Studienfrist am 27. Februar 2025 (Urk. 3.6) mit dem Hinweis verlängert, dass es die letzte Verlängerung und das Frühjahrssemester 2025 folglich das Fristsemester des Beschwerdeführers sei. Dabei hat sie insbesondere berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer Anfang Januar 2025 einen depressiven Rückfall erlitten hatte, sich davon aber wieder erholen konnte (Urk. 3.4, S. 5). Trotz dreimaliger Verlängerung und obwohl der Beschwerdeführer wiederholt auf seine Pflicht zum Abschliessen seiner Masterarbeit hingewiesen worden war, ist es ihm in den letzten drei Semestern nicht gelungen, diese überhaupt zu beginnen. Auch seine letzten 3 KP hat der Beschwerdeführer nicht erlangt und stattdessen einzelne KP in Fächern erworben, die er sich für seinen Abschluss nicht anrechnen lassen kann (Urk. 1.6). Die Beschwerdegegnerin ist vor diesem Hintergrund zu Recht davon ausgegangen, dass ein erfolgreicher Abschluss in angemessener Dauer nicht mehr realistisch erscheint. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte positive medizinische Prognose (Urk. 5.1, S. 2) vermag am Ergebnis nichts zu ändern. Diese beurteilt einzig den psychischen Zustand des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Untersuchung und enthält eine hypothetische Verlaufseinschätzung in Bezug auf seine Einschränkungen aus medizinischer Sicht. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer –

insbesondere unter Berücksichtigung seiner bisherigen Leistung – in der Lage sein wird, in einem Semester 33 KP zu erwerben, erlaubt sie hingegen keine verlässlichen Rückschlüsse.

- 6.4. Sein Vorbringen, wonach sich die gesundheitlichen Beschwerden bereits ungefähr 2019/2020 manifestiert haben sollen (vgl. vorstehend E. 5.6 und E. 6.4), belegt der Beschwerdeführer sodann nicht. Eine Bestätigung dafür findet sich auch nicht im Verlauf der von ihm erlangten KP. Hat er doch in den ersten Semestern deutlich mehr KP erlangt als in den späteren Semestern, in denen er in medizinischer Behandlung war (vgl. vorstehend E. 6.2). Insbesondere aber hat er auch deutlich mehr KP erworben als in den Semestern, in denen seine depressive Störung gemäss unbestrittener medizinischer Aktenlage remittiert war. Einer allenfalls bereits seit Beginn des Studiums bestehenden gesundheitlich bedingten leichten Leistungseinschränkung ist folglich mit der maximalen Studienfrist von acht Semestern und den drei zusätzlich gewährten Semestern hinreichend Rechnung getragen worden.
- 6.5. Der Beschwerdeführer erachtet die Verweigerung der vierten Verlängerung der Studienfrist als unverhältnismässig, weil der Ausschluss einen schwerwiegenden Eingriff darstelle und in seinem Ausnahmefall mit Bezug auf das letzte Semester, das ihm verlängert worden sei, sowohl eine schwere chronische Erkrankung als auch ein Unfall und ein Trauerfall vorlägen, was die maximale Kulanz rechtfertige.

Verhältnismässigkeit setzt voraus, dass eine staatliche Massnahme zur Wahrung des damit verfolgten öffentlichen Interesses geeignet und erforderlich sowie dem Betroffenen zumutbar ist (vgl. BGE 146 II 335 E. 6.2.2; Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 5.2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin hat ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Studierende das Studium in angemessener Dauer abschliessen (Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 7.5.5). Sie hat die Interessen des Beschwerdeführers an der Weiterführung des Studiums mit der Gewährung von drei Studienfristverlängerungen unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes hinreichend

gewürdigt. Dafür, dass sein Unfall oder sein Trauerfall zusätzlich zu berücksichtigen wären, lassen die Akten keinen Raum (vgl. vorstehend E. 5.8 und 5.9). Zu Recht weist die Beschwerdegegnerin zudem darauf hin, dass die maximale Studiendauer von acht Semestern – und damit dem Doppelten der Regelstudiendauer – bereits grosszügig ausgestaltet sei, um Krankheiten aufzufangen (Urk. 3, Rz. 22). Mit einer Studiendauer von 12 Semestern wurde der behinderungsbedingte Nachteil des Beschwerdeführers ausgeglichen. Die Nichtverlängerung um ein viertes Semester ist vor dem gesamten Hintergrund als verhältnismässig zu beurteilen.

- 6.6. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) rügt (Urk. 5, S. 6 f.) und auf die bisherige Praxis der Beschwerdegegnerin verweist, zeigt er nicht auf, inwiefern in seinem Fall rechtliche Unterscheidungen getroffen wurden, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich war, oder Unterscheidungen unterlassen wurden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. BGE 150 II 527 E. 7.2.1). Bei der vorliegenden Studienzeitverlängerung handelt es sich um eine individuelle Massnahme, die von den konkreten Umständen des Beschwerdeführers, dem gewählten Master-Studiengang und seinem Studienfortschritt abhängt, was einen direkten Vergleich mit anderen Fällen ohnehin erschwert. Soweit er glaubt, aus zuvor gewährten Studienfristverlängerungen ein Anrecht auf weitere Verlängerungen zu haben, geht er in seiner Annahme fehl. Auf eine Verlängerung besteht kein Anspruch (vgl. vorstehend E. 5.2). Der Beschwerdeführer wurde im Zuge seiner dritten Studienfristverlängerung explizit darauf hingewiesen. Er kann sich folglich auch nicht darauf berufen, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die dritte Verlängerung sein Fristsemester gewesen sei. Die Rüge ist unbegründet.
- 6.7. Sodann verstösst die Beschwerdegegnerin auch nicht gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV), da die drei Fristverlängerungen sowie das Setzen von Zwischenzielen (vgl. vorstehend Sachverhalt B.) und der Hinweis auf die letztmalige Fristverlängerung das Vorgehen der Beschwerdegegnerin klar aufzeigen. Ihr Verhalten und ihre Gründe sind nachvollziehbar. Aufgrund der unbestrittenen medizinischen Sachlage und deren Berücksichtigung im Rahmen von drei Studienfristverlängerungen war die

Beschwerdegegnerin auch nicht gehalten, den Beschwerdeführer zusätzlich vertrauensärztlich abklären zu lassen.

- 6.8. Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, eine vierte Verlängerung der Studiedauer sei nicht mehr angemessen, ist damit insgesamt nachvollziehbar. Es kann demnach nicht gesagt werden, dass sie ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt habe. Sie hat damit insbesondere auch die Nachteile, die der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden hat, berücksichtigt und diese durch die drei Studienzzeitverlängerungen hinreichend ausgeglichen. Damit verletzt sie auch nicht das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV oder nach Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG.
 - 6.9. Der Beschwerdeführer hat innerhalb der ihm gewährten maximalen Studienfrist von zwölf Monaten 88 bzw. 87 anrechenbare KP erworben. Für den Abschluss seines Master-Studiums fehlen ihm 32 KP. Die Beschwerdegegnerin hat folglich zu Recht beurteilt (Urk. 1.6, S. 3), dass die erforderlichen KP vom Beschwerdeführer nicht mehr innert angemessener Frist erreicht werden können und ihn aus dem Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie ausgeschlossen.
 - 6.10. Sämtliche Rügen sind unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.
7. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.
 - 7.1. Gestützt auf Art. 10 BehiG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.
 - 7.2. Dem Beschwerdeführer, als unterliegender Partei, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung ausgerichtet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Giulia Santangelo

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: